

Ethnische Gruppen

Eine Zeitung teilt ihren Lesern mit, dass zwei Brüder wegen gefährlicher Körperverletzung zu Haftstrafen verurteilt worden sind. Im Satzesatz der kurzen Meldung wird erwähnt, dass die beiden 27 und 29 Jahre alten Sinti wegen versuchten Mordes an ihrem Neffen angeklagt waren. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma sieht in dem Hinweis auf die ethnische Zugehörigkeit der beiden Täter eine schlimme journalistische Praxis, die gerügt werden müsse. Er schaltet den Deutschen Presserat ein. Die Chefredaktion der Zeitung erklärt, die kritisierte Meldung könne nicht für sich allein betrachtet werden. In ihr werde lediglich über den Urteilsspruch in einem Prozess informiert, der Thema einer ausführlichen Berichterstattung gewesen sei. Die Anklage habe den beiden Männern versuchten Mord vorgeworfen, der sich im Rahmen eines Sippenstreits zwischen verfeindeten Familien zugetragen habe. Beide Parteien hätten sich gegenseitig die Schuld an der Dauerfehde zugeschoben. Zum Verständnis des gesamten Geschehens sei es deshalb notwendig gewesen, auf die Zugehörigkeit sämtlicher Beteiligten zur Gruppe der Sinti zu verweisen, da offensichtlich in der kulturellen Verwurzelung der Sinti das Motiv für die Tat zu suchen sei. In der kritisierten Meldung sei der Begriff "Sinti" lediglich dazu verwendet worden, dem Leser den Zusammenhang zwischen der Vorberichterstattung und der jetzt veröffentlichten Meldung über die Urteilsverkündung deutlich zu machen. (1996)

Der Presserat schließt sich bei seiner Bewertung des Vorgangs der Argumentation der Zeitung an. Der Hinweis auf die Zugehörigkeit der beiden Angeklagten zur Gruppe der Sinti war für das Verständnis des berichteten Vorganges – das Gerichtsverfahren – erforderlich. Folglich hat die Zeitung nicht gegen Ziffer 12 des Pressekodex verstoßen. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. (B 23h/97)

(Siehe auch "Diskriminierung von ethnischen Gruppen")

Aktenzeichen: B 23h/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet